

Sitzung vom 28. August 1991

### **3077. Motion**

Die Kantonsräte Verena Wiesner, Rüslikon, Dani Vischer, Zürich, und Gabriela Petri, Zürich, haben am 8. Juli 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, welche kurzfristigen und welche langfristigen Massnahmen zu treffen sind, damit die Stadt Zürich finanziell wesentlich von der Gesamtsubvention der vier grossen Kunstinstitute entlastet wird, und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage vorzulegen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Zum Postulat Verena Wiesner, Rüslikon, Dani Vischer, Zürich, und Gabriela Petri, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen der Städte Zürich und Winterthur bei der Finanzierung ihrer Kunstinstitute von kantonaler und regionaler Bedeutung hat der Kanton gestützt auf die 1984 angenommene Vorlage über den Lasten- und Finanzausgleich die Staatsbeiträge an die grossen Kunstinstitute von kantonaler und regionaler Bedeutung 1985 neu geregelt. Die Staatsbeiträge nach Kulturförderungsgesetz betragen mit Ausnahme des Opernhauses seit 1986 25% der in der Rechnung der Stadt Zürich ausgewiesenen Gesamtsubvention. Zusätzlich werden aufgrund von § 33a des Finanzausgleichsgesetzes von den eingegangenen Beiträgen der im Steuerkraftausgleich beitragspflichtigen Gemeinden höchstens 10% an die Städte Zürich und Winterthur für die grossen Kunstinstitute überwiesen. Mit der Erhöhung der Kulturförderungs- und insbesondere mit den neuen Finanzausgleichsbeiträgen wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass rund die Hälfte der regelmässigen Besucher ausserhalb der Stadt Zürich wohnen.

Für das Opernhaus ist 1987 eine Sonderregelung getroffen worden, indem die gesamten Staatsbeiträge (Kulturförderungsbeitrag und Finanzausgleichsbeitrag zusammen) 1988 auf 40%, 1990 auf 45% und 1993 auf 49% der städtischen Gesamtsubvention festgesetzt wurden.

Die Entwicklung der Staatsbeiträge an die vier Zürcher Kunstinstitute in den letzten Jahren ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1

Entwicklung der Beiträge des Kantons an die vier grossen Kunstinstitute in der Stadt Zürich (in Fr. 1000 und in Prozenten der Gesamtsubvention)

	1983	1985 (gemäss Staatsrechnung)	1987	1989	1990	1991 (gemäss Voranschlag)
<b>Opernhaus AG</b>						
Kulturförderung in Fr. 1000	8 086	11 150	9 440	11 060	14 687	15 894
Prozente der Gesamtsubvention	25	25	25	27	31	33
Finanzausgleich in Fr. 1000			4 851	5 389	5 730	5 584
Prozente der Gesamtsubvention			13	13	12	12
Staatsbeiträge in Prozenten der Gesamtsubvention	25	25	38	40	43	45

	1983	1985 (gemäss Staatsrechnung)	1987	1989	1990	1991 (gemäss Voranschlag)
<b>Neue Schauspiel AG</b>						
Kulturförderung in Fr. 1000	3 955	4 705	4 263	4 645	5 736	5 438
Prozente der Gesamtsubvention	25	25	25	25	25	25
Finanzausgleich in Fr. 1000			2 094	2 266	2 172	1 910
Prozente der Gesamtsubvention			12	12	9	9
Staatsbeiträge in Prozenten der Gesamtsubvention	25	25	37	37	34	34
<b>Tonhalle-Gesellschaft</b>						
Kulturförderung in Fr. 1000	2 411	2 394	2 216	2 407	3 272	3 090
Prozente der Gesamtsubvention	25	25	25	25	25	25
Finanzausgleich in Fr. 1000			1 265	1 176	1 188	1 086
Prozente der Gesamtsubvention			14	12	9	9
Staatsbeiträge in Prozenten der Gesamtsubvention	25	25	39	37	34	34
<b>Zürcher Kunstgesellschaft</b>						
Kulturförderung in Fr. 1000	1 228	1 165	1 318	1 470	1 547	1 587
Prozente der Gesamtsubvention	25	25	25	25	25	25
Finanzausgleich in Fr. 1000			630	719	593	557
Prozente der Gesamtsubvention			12	12	10	9
Staatsbeiträge in Prozenten der Gesamtsubvention	25	25	37	37	35	34
Total Kulturförderung	15 680	19 414	17 237	19 582	24 343	26 009
Total Finanzausgleich			8 840	9 550	9 705	9 137
Total Staatsbeiträge *						35 146
Gesamtsubvention *						88 188
Total Staatsbeiträge in Prozenten der Gesamtsubvention *						39,8

\* In den Zahlen gemäss Staatsrechnung (Jahre 1983-1990) sind Nach- und Rückzahlungen enthalten; sie sind deshalb nicht direkt miteinander vergleichbar.

2. Die Tabelle 2 vermittelt einen Überblick über die Aufteilung der im Voranschlag 1991 enthaltenen Kulturförderungskredite der Erziehungsdirektion.

Tabelle 2

Kulturförderung durch den Kanton Zürich gemäss Voranschlag 1991 (ohne Beiträge für Denkmalpflege, für Ausbildung zu künstlerischen Berufen, für Jugendmusikschulen usw.) (in Fr. 1000)

Empfänger	Kredite der Erziehungs- direktion		zusätzliche Kredite		Total
		%		%	
Institutionen in der Stadt Zürich					
4 grosse Kunstinstitute	26 009	91,2			9 137*
andere	2 509	8,8			-
Total	28 518	100,0	28 518	81,2	9 137*
Institutionen in der Stadt Winterthur					
3 grosse Kunstinstitute	2 083	98,5			863*
andere	32	1,5			-
Total	2 115	100,0	2 115	6,0	863*
Total Städte Zürich und Winterthur			30 633	87,2	10 000
					40 633

Empfänger	Kredite der Erziehungs- direktion		zusätzliche Kredite	Total
	%	%		
Im übrigen Kanton Zürich				
Theater für den Kanton Zürich	958			
Sammelkredite (mit Einzelbeiträgen auch an Projekte in den Städten Zürich und Winterthur):				
Gemeinde- und Schul- bibliotheken	1 650			
Allgemeiner Kulturkredit	550			
Kunstkredit	250			
Stipendienkredit für bildende Künstler	200			
Literaturkredit	150			
andere	<u>415</u>			
Total	4 173	4 173	11,9	2 500**
In der übrigen Schweiz		<u>334</u>	0,9	<u>334</u>
Total Kulturförderung		<u>35 140</u>	100,0	<u>12 500</u>
Davon 7 grosse Kunstinstitute		28 092	80,0	38 092

\* Aus dem Steuerkraftausgleich an die Städte Zürich und Winterthur für ihre grossen Kunstinstitute

\*\* Fr. 1 000 000 aus dem Lotteriefonds für die Filmförderung im ganzen Kanton Zürich, Fr. 1 500 000 aus Krediten und Subventionen der Baudirektion für Kunst am Bau im ganzen Kanton Zürich

Zusätzlich zu den Subventionen an die vier grossen Kunstinstitute fliessen noch zahlreiche weitere jährliche Beiträge an kulturelle Institutionen mit Sitz in Zürich. Dazu kommen einmalige Beiträge aus Sammelkrediten (allgemeiner Kulturkredit, Literaturkredit, Kunstkredit, Stipendienkredit für bildende Künstler), die zu einem wesentlichen Teil für Projekte und Kulturschaffende aus der Stadt Zürich beansprucht werden.

Wenn also rund 81% der gesamten Kulturförderungskredite allein als jährliche Staatsbeiträge an kulturelle Institutionen in Zürich und 91% davon an die vier grossen Kunstinstitute gehen und die Winterthurer Institutionen weitere 6% des Kulturförderungsvoranschlags beanspruchen, so stehen für die Kulturförderung im übrigen Kantonsgebiet und für gesamtschweizerische Projekte noch ganze 13% zur Verfügung. Dieses Verhältnis ist angesichts des regen kulturellen Lebens in den verschiedenen Regionen und Gemeinden und der vielen in den letzten Jahren gewachsenen Initiativen kulturpolitisch schon heute problematisch. Eine wesentliche Erhöhung der Kulturförderungsbeiträge an die städtischen Kunstinstitute (wobei nicht nur jene in Zürich, sondern selbstverständlich auch jene in Winterthur zu berücksichtigen sind) würde das Missverhältnis noch verstärken.

Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons kann sein Kulturförderungsbudget ebensowenig wie jenes der Stadt erhöht werden. Eine Verstärkung der Subventionen an die städtischen Kunstinstitute müsste deshalb ganz eindeutig zu Lasten der übrigen Gemeinden und spontaner Aktivitäten - wie z. B. freier Theater-, Tanz- und Musikgruppen - gehen, was ja auch die Stadt Zürich in ihrem Bereich für unerwünscht hält.

3. Der Regierungsrat hat aus diesen Überlegungen am 28. November 1990 das Gesuch des Stadtrates von Zürich vom 3. Oktober 1990, den von den vier Kunstinstituten geltend gemachten finanziellen Mehrbedarf kurzfristig durch eine Erhöhung der kantonalen Kulturförderungsbeiträge von 25 bzw. 33% (Opernhaus) auf 50% der städtischen Gesamtsubvention zu erhöhen, abgelehnt. Diese kurzfristige Erhöhung hätte 1991 zugunsten der Kunstinstitute von Zürich und Winterthur zusätzliche Kulturförderungsbeiträge von mehr als

20 Millionen Franken erfordert, die der Regierungsrat bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons aus kultur- und finanzpolitischen Gründen nicht verantworten wollte.

4. Der Regierungsrat verschliesst sich indessen den Argumenten, dass ein Kunstinstitut mit Anspruch und Ausstrahlung des Zürcher Opernhauses kaum mehr kommunal geführt und mehrheitlich auch kaum kommunal finanziert werden kann, nicht. Dies ist ja auch der Grund, weshalb sich der Kanton beim Opernhaus ab 1987 finanziell stärker als bei den übrigen Kunstinstituten in Zürich und Winterthur engagiert hat. Statt bei sämtlichen städtischen Kunstinstituten 50% der Gesamtsubvention zu übernehmen und somit das nicht befriedigende System der geteilten Verantwortung weiterzuführen, hält der Regierungsrat es für kulturpolitisch sinnvoller, die finanzielle und politische Verantwortung für das aufwendige und im Kanton in seiner Art einzige Institut des Zürcher Opernhauses voll zu übernehmen und sich dafür um die Kulturförderungsbeiträge an die drei übrigen Zürcher Institute zu entlasten.

Allerdings ändern sich damit auch die Grundlagen für die seinerzeit mit dem Lastenausgleichsgesetz im Jahre 1984 eingeführten besonderen Leistungen für die Kunstinstitute der Städte Zürich und Winterthur aus dem Steuerkraftausgleich gemäss § 33a des Finanzausgleichsgesetzes. Der Kanton müsste den daraus resultierenden Anteil des Opernhauses künftig selber tragen, weil er den Anteil am Steuerkraftausgleich nicht selber beanspruchen kann. Eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes in diesem Punkt muss deshalb überprüft werden.

Die Übernahme der Gesamtsubvention für die Opernhaus AG würde dem Kanton jährliche Mehrkosten von mindestens 20 Millionen Franken (Stand Voranschlag 1991) verursachen. Der Übergang der Finanzverantwortung für das Opernhaus zum Kanton und die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung machen es unabdingbar, dass über die übrigen Bereiche, wo zwischen Stadt und Kanton gemeinsame Beitragsregelungen bestehen (Bildungsinstitutionen) oder Änderungen angeregt sind (Kriminalpolizei), eine finanzielle Gesamtbilanz erstellt wird. Im Hinblick auf die Finanzlage des Kantons können neben den genannten Mehrleistungen für das Opernhaus keine weiteren finanziellen Entlastungen für die Stadt Zürich in Frage kommen. Ob diese Mehrleistungen mit der Reduktion von andern Beiträgen an die Stadt Zürich kompensiert werden sollen, wird die Lastenausgleichsbilanz zeigen.

5. Diese Stellungnahme wurde dem Stadtrat von Zürich mit Zuschrift vom 28. November 1990 (RRB Nr. 3859/1990) bekanntgegeben. In nächster Zeit werden die Verhandlungsdelegationen des Stadtrates und des Regierungsrates sich zu einem Gespräch treffen.

Der Regierungsrat will an dieser Marschrichtung aus den dargelegten Gründen festhalten und beantragt dem Kantonsrat, die Motion, die im übrigen die vergleichbaren Finanzierungsprobleme der Stadt Winterthur völlig ausser acht lässt, nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen, des Innern und des Erziehungswesens.

Zürich, den 28. August 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**